

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 26  
Telefax +41 31 633 79 28  
www.gef.be.ch  
info.kapa@gef.be.ch

An die Privatapotheken der  
Heime und Institutionen des Ge-  
sundheitswesens des Kantons Bern

Referenz:Ste/Ti

Bern, im Juli 2018

## Mitteilungen 2018 des Kantonsapothekeramtes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen aus dem Kantonsapothekeramt (KAPA) zu diversen Themen (diese Mitteilungen mit Beilagen finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.be.ch/kapa](http://www.be.ch/kapa) unter „Publikationen / Rundschreiben“). Die entsprechenden Hyperlinks sind im PDF eingefügt.



### 1. Revision der Gesundheitsverordnung ab 1. Januar 2018

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat diverse Änderungen der Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV) genehmigt. Die entsprechenden Änderungen der GesV finden Sie auf der Homepage des Kantons Bern<sup>1</sup> unter RRB-Nr. 1232/2017 bzw. bei den Rechtsgrundlagen.

In der Beilage 1 für Privatapotheken der Heime und Institutionen des Gesundheitswesens finden Sie eine Zusammenstellung über die Änderungen der GesV ab 1. Januar 2018.

### 2. Verordnung über die Anpassung von Verordnungen im Bereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Umsetzung des Entlastungspakets 2018

Im Rahmen der vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen, um in den kommenden Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen, sind auch diverse Gebührenerhöhungen- und -erhebungen im Zuständigkeitsbereich des KAPA vorgesehen. Detaillierte Informationen können Sie dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss und dem Vortrag zum Regierungsratsbeschluss auf der Homepage des Kantons Bern<sup>2</sup> entnehmen.

#### Gebührenerhöhungen (CHF) – Änderungen

Berufsausübungsbewilligungen:	bisher 200-600.-; <b>ab 1.1.2018 300-700.-</b>
Betriebsbewilligungen	bisher 300-600.-; <b>ab 1.1.2018 300-700.-</b>
Ordentliche Inspektoren	bisher 300-600.-; <b>ab 1.1.2018 300-700.-</b>

### 3. Betäubungsmittel-Entwendungen

Immer wieder werden Betäubungsmittel in Institutionen entwendet. Dies wurde 2017 besonders häufig festgestellt. Es empfiehlt sich Trends auch bei kleinen Betm-Verlusten zu beobachten.

Das KAPA weist auf den Art. 69 der revidierten GesV hin, dass Betäubungsmittel-Verluste dem KAPA unverzüglich gemeldet werden müssen.

<sup>1</sup> <https://www.belex.sites.be.ch>

<sup>2</sup> <https://www.rr.be.ch>

#### 4. Anforderungen bei Heimen betreffend pharmazeutischer Versorgung

Das KAPA weist im Bereich der pharmazeutischen Versorgung zum Erhalt einer Betriebsbewilligung von Heimen ab 1. Februar 2018 auf folgende Punkte hin:

- Das KAPA geht davon aus, dass ein Betreuungsvertrag einer verantwortlichen Medizinalperson (Apothekerin/Apotheker oder Ärztin/Arzt) betreffend Umgang mit Heilmitteln abgeschlossen wird. Dies ist auch Teil des Antrages für eine Betriebsbewilligung zur Führung einer Privatapotheke eines Heimes.
- Das Betreuungskonzept enthält Aussagen zur pharmazeutischen Versorgung: es gelten die Anforderungen, welche im Inspektionsprotokoll für Privatapotheken von Heimen vorgegeben sind.

#### 5. Diverses

##### a) Aktualisierte Formulare / Gesuche auf Homepage

Bitte beachten Sie die z.T. aktualisierten revidierten Formulare auf unserer Homepage (z.B. Inspektionsprotokolle).

##### b) Aktuelle Mail-Adressen

Bitte denken Sie daran uns Ihre neuen oder geänderten Email-Adressen aktiv zu melden, damit wir unseren Verteiler für Rundmails aktualisieren können.

Freundliche Grüsse

KANTONSAPOTHEKERAMT

Dr. pharm. Samuel Steiner  
Kantonsapotheker

Dr. pharm. Josiane Tinguely Casserini  
Stv. Kantonsapothekerin

Beilagen:

1 Zusammenstellung über die Änderungen der GesV, die Heime betreffen

*Privatapotheke Heime oder Institutionen des Gesundheitswesens -intern:  
Die Inhalte dieses Rundschreibens wurden zur Kenntnis genommen:*

Datum				
Visum				

**Beilage 1 - Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV)  
Was ist für Privatapotheken der Heime und Institutionen des Gesundheitswesens ab 1. Januar 2018 neu?**

Alt - VO <sup>1</sup> Artikel	Bisher - Alte Verordnung	NEU / Änderungen	Bemerkungen
Art. 6 (geändert) Abs. 1 Bst. d	Der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals gewährleistet ist.	<b>genügend</b> Personal mit hinreichender fachlicher Ausbildung eingesetzt wird	Neben der bisherigen Anforderung an die Qualität wird neu auch quantitativ <i>genügend</i> Personal verlangt.
Art. 10 Abs.2 Bst. a (geändert)	a wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen	Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden a ( <b>geändert</b> ) <b>Adressänderungen sowie</b> andere wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen,	Adressänderungen werden neu explizit als meldepflichtig aufgeführt.
Art. 65 Abs.2 (geändert)		Bei <b>Wechsel der Betriebsleitung</b> und soweit es verordnungswidrige Zustände oder ein entsprechender Verdacht notwendig machen, nimmt das KAPA zusätzliche Inspektionen vor. Diese können jederzeit und so oft als nötig durchgeführt werden (ausserordentliche Inspektionen).	Eine Handänderung stellt einen administrativen Akt dar, welcher keine Änderungen des Betriebs nach sich zieht. Inspektionen infolge Handänderung sind deshalb nicht notwendig. Sie werden aus dem Verordnungstext gestrichen.
Art. 65 Abs. 3 (geändert)	Das KAPA kann eidgenössisch diplomierte Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten sowie Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung von Inspektionen beauftragen. Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Inspektorinnen und Inspektoren auf Antrag des KAPA fest.	Das KAPA kann eidgenössisch diplomierte Apothekerinnen und Apotheker, Drogistinnen und Drogisten sowie Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung von Inspektionen beauftragen. <b>Die GEF bestimmt die Inspektorinnen und Inspektoren auf Antrag des KAPA und legt ihre Entschädigung fest.</b>	Aufgrund fehlender Sachnähe des Regierungsrates sowie zu dessen Entlastung wird auch die Zuständigkeit für die Wahl der Inspektorinnen und Inspektoren von Apotheken und Drogerien sowie für die Festlegung der Entschädigung an die GEF-Direktorin oder den GEF-Direktor delegiert.
Art. 67 Abs. 3 (neu)	-	<b>Verluste von Betäubungsmitteln sind dem KAPA unverzüglich zu melden.</b>	Um eine lückenlose Kontrolle im Bereich der Betäubungsmittel zu ermöglichen, müssen beispielsweise entwendete Betäubungsmittel dem KAPA gemeldet werden. Weitgehend wurden diese Meldungen bereits in der Vergangenheit erstattet; <b>neu unterliegen die Verluste von Betäubungsmitteln einer Meldepflicht.</b>

<sup>1</sup> Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)